



Mitteilungsblatt

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 1/2019

MITTEILUNGSBLATT DER PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE
VALLENDAR (PTHV) 2. Mai 2019

Herausgeber:
Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar
Pallottistr. 3
56179 Vallendar

Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet unter <https://kidoks.bsz-bw.de/home>

INHALT

TAG	INHALT	SEITE
02.05.2019	Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	3

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung in § 4 (2) Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz haben der Fakultätsrat der Fakultät Theologie am 29.04.2019 und der Fakultätsrat der Fakultät Pflegewissenschaft am 12.02.2019 den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zugestimmt und der Senat hat die Richtlinien am 30.04.2019 beschlossen.

Präambel

Die folgenden Richtlinien basieren in weiten Teilen wortwörtlich auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den ‚Hochschulen‘ vom 6. Juli 1998 und „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ vom 14. Mai 2013. Diese haben ihrerseits die „Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten“, beschlossen am 14. November 1997, geändert am 24. November 2000 des Senats der Max-Planck-Gesellschaft als Grundlage. Sie werden ergänzt durch die „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom Dezember 1997, 1. Auflage 1998, ergänzt 2013 und den „Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis“ vom April 2016 der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Formulierungen der genannten Texte und die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Universität Trier vom März 2016 und die „Richtlinien zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 14. November 2011 sind in weiten Teilen wortwörtlich in die folgenden Richtlinien eingegangen.

§ 1

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Auf die folgenden Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet die Hochschule ihre Mitglieder in allen Bereichen ihrer Arbeit und erinnert ihre Mitglieder daran, dass diese Regeln fester Bestandteil und Handlungsmaxime der Forschung und Lehre sind. Nur so kann eine Kultur guter wissenschaftlicher Praxis gedeihen, die Sanktionen überflüssig macht.
- (2) An wissenschaftliche Praxis und Ausbildung sind folgende Anforderungen zu stellen:
 1. Alle in der Forschung und Lehre Tätigen sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Als Leitprinzipien gelten dabei:
 - a) nach den anerkannten Regeln des jeweiligen wissenschaftlichen Faches

- zu arbeiten,
 - b) Forschungsergebnisse zu dokumentieren,
 - c) sich im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern ehrlich zu verhalten,
 - d) wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.
2. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung haben die Vorgesetzten das wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal auf die Einhaltung der Grundsätze in geeigneter fachspezifischer Form hinzuweisen.
 3. Zu Beginn eines Beschäftigungs- oder Betreuungsverhältnisses ist die Belehrung über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis durch Unterschriften zu bestätigen. Die Belehrung soll sich auf die jeweils relevanten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beziehen, z. B. auf die Pflichten:
 - a) Methoden und Forschungsergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben und nachhaltig zu dokumentieren,
 - b) regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten zu berichten,
 - c) alle Zitate und Halbzitate aus gedruckten, ungedruckten und elektronischen Quellen, jeder Art von Publikationen oder sonstiger Verbreitung von Arbeitsergebnissen eindeutig und im Einzelnen zu kennzeichnen.
 4. Dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Der wissenschaftliche Nachwuchs hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die zuständigen Fachbetreuenden. Zu den Beratungsthemen gehören neben den Fachfragen auch Probleme der Arbeits- und Zeitplanung. Eine kontinuierliche und sorgfältige Betreuung sowie die Begutachtung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gehören zur guten wissenschaftlichen Praxis.
 5. Die Fakultäten verpflichten sich, den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen der Studiengänge in geeigneter Form die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Durch Anleitung zu Ehrlichkeit und Verantwortung in der Wissenschaft soll wissenschaftlichem Fehlverhalten vorgebeugt werden.
 6. Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis haben ihre Ursache häufig in der hohen Gewichtung quantitativer Parameter, nicht zuletzt bei Einstellungen und Berufungen. Die Landeshochschulpräsidentenkonferenz empfiehlt daher nachdrücklich, gemäß der Empfehlung der DFG bei solchen Entscheidungen Originalität und Qualität stets Vorrang gegenüber Quantität zu gewähren.

7. Die Sicherung von Primärdaten, die im Rahmen von Forschungsprojekten und/oder als Grundlage für Veröffentlichungen erhoben wurden, liegt in der gemeinsamen Verantwortung der PTHV und der Autorinnen und Autoren bzw. Projektleiterinnen und Projektleiter. Die Sicherung und Archivierung geschieht auf haltbaren und gesicherten Trägern in einem Repositorium der PTHV oder durch Übergabe an eine Einrichtung der Forschungsdateninfrastruktur (vgl. RatSWD¹). Forschungsdaten werden für mindestens zehn Jahre in der genannten Form aufbewahrt (vgl. DFG 30.09.2015: Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten).
8. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen verantworten deren Inhalt stets gemeinsam, sofern die Verantwortlichkeiten in der Veröffentlichung nicht explizit zugeordnet werden. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat.
9. Die Gesetze und Verordnungen zum Datenschutz, insbesondere die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 5 DSGVO, sind einzuhalten. Die hochschuleigenen Regelungen zum Umgang mit Forschungsdaten sind zu beachten.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Letztentscheidend sind die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

(A) Falschangaben, d.h.

1. die Nutzung erfundener Daten, ohne diese als solche auszuweisen;
2. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - a) durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen);

¹ Kurzfassung des RatSWD Output Papers 3 (5), 2. Auflage (2018): Forschungsdatenmanagement in den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. <https://doi.org/10.17620/02671.7>

(B) Verletzung geistigen Eigentums

4. in Bezug auf ein von Dritten geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von Dritten stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - a) die Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere bei der Erstellung von Gutachten (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft. Zur Rechtfertigung einer Autorschaft reichen insbesondere nicht aus:
 - bloße organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
 - Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
 - Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
 - lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
 - lediglich technische Unterstützung,
 - regelmäßig die bloße Überlassung von Datensätzen,
 - alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts,
 - Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist;Solche Unterstützung kann in Fußnoten oder im Vorwort angemessen anerkannt werden.
Auch begründet weder ein derzeitiges noch ein ehemaliges Vorgesetztenverhältnis eine Mitautorenschaft.
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
5. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

(C) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

6. durch Sabotage oder Obstruktion von Forschungstätigkeit und der Publikation ihrer Ergebnisse (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen,

Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere Personen zur Durchführung eines Experiments oder einer Untersuchung benötigen);

(D) Andere Formen von Fehlverhalten

7. Beihilfe zum Fehlverhalten anderer oder dessen Duldung;
 8. Verschweigen von Interessenskonflikten (einschließlich solcher, die ökonomisch, politisch, sozial/kollegial oder religiös bedingt sind);
 9. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht;
 10. Behinderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Verstöße gegen die Betreuungspflicht.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u. a. ergeben aus
1. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
 2. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 3. Mitwissen um Fälschungen durch andere.

§ 3

Zuständigkeiten, Ombudsperson und Kommission

- (1) Der Senat der Hochschule bestimmt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Ombudsperson für Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis haben oder die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben oder denen wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird. Die Funktion der Ombudsperson ist unvereinbar mit dem Amt einer Rektorin, eines Rektors, einer Dekanin oder eines Dekans. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Vorwürfe auf Plausibilität, auf Korrektheit und Bedeutung und im Hinblick auf die Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (2) Der Senat der Hochschule bestimmt zudem aus dem Kreis der Professorinnen, der Professoren und der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Personen als Mitglieder der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission kann externe Sachverständige hinzuziehen und die Ombudsperson soll als beratendes Mitglied einbezogen sein. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (3) Die Ombudsperson und die Kommissionsmitglieder werden namentlich in der Internetpräsenz und / oder im Vorlesungsverzeichnis der Hochschule ausgewiesen.

- (4) Die Amtszeit von Ombudsperson und der Mitglieder der Kommission beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Im Falle von wissenschaftlichem Fehlverhalten bei der Erstellung von Hausarbeiten, Referaten, Seminararbeiten und ähnlichen Arbeiten sind die Betreuerinnen, die Betreuer und Dozierende nicht verpflichtet, die Ombudsperson und die Kommission einzuschalten. In diesen Fällen kann die jeweilige schriftliche Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden und es gelten die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelten Folgen einer nicht ausreichenden Leistung.
- (6) Wenn mindestens drei schriftliche Arbeiten eines Studierenden wissenschaftliches Fehlverhalten (insbesondere Plagiate) vermuten lassen, soll die Ombudsperson eingeschaltet werden.
- (7) Im Falle von wissenschaftlichem Fehlverhalten und in Verdachtsfällen von Studierenden sind Dekan/in und Studiendekan/in zu informieren.

§ 4

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission.
- (2) Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.
- (3) Die Weiterleitung des Verfahrens an die Kommission wird dem Rektor durch die Ombudsperson mitgeteilt.
- (4) Vertraulichkeit zum Schutz sowohl der Informierenden als auch der betroffenen Personen ist zu wahren. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Ombudsperson wie auch die Kommission, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.
- (5) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die

Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihre Entscheidungen trifft sie einstimmig.

- (6) Bei Verdacht auf Fehlverhalten erhält die oder der Betroffene unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Er / Sie kann - ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen - verlangen, persönlich angehört zu werden, dazu kann eine Vertrauensperson als Beistand hinzugezogen werden. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. Der Name der oder des Informierenden sollte nur dann offengelegt werden, wenn anderenfalls keine sachgerechte Verteidigung erfolgen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der oder des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (7) Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Kommission ein Fehlverhalten als nicht erwiesen erachtet.
- (8) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektor und der zuständigen Dekanin / dem zuständigen Dekan mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (9) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens bzw. zur Weiterleitung an den Rektor geführt haben, sind unverzüglich allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- (10) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (11) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens steht die Ombudsperson allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule beratend zur Verfügung, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Studierende, die unverschuldet in den Vorgang des wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (12) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die Beteiligten erhalten Akteneinsicht sofern nicht die Rechte Dritter, z.B. aufgrund von Vertrauensschutz und Geheimhaltungspflicht, gefährdet sind.

§ 5

Sanktionen und Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft der Rektor zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) Der Rektor und der Geschäftsführer leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf-, ordnungsrechtliche oder akademische Sanktionen bzw. Konsequenzen mit den entsprechenden Verfahren ein.
 1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel:
 - a) Abmahnung,
 - b) außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung),
 - c) ordentliche Kündigung,
 - d) Vertragsauflösung,
 - e) Entfernung aus dem Dienst.
 2. Zivilrechtliche Konsequenzen wären zum Beispiel:
 - a) Erteilung eines Hausverbots,
 - b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen,
 - c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - d) Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.),
 - e) Schadensersatzansprüche bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
 3. Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen zum Beispiel wegen:
 - a) Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs,
 - b) Straftat gegen das Leben und Körperverletzung,
 - c) Vermögensdelikt (einschließlich Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Subventionsbetrug und Untreue),
 - d) Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
 - e) Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
 - f) Urheberrechtsverletzung (§ 106 Urheberrechtsgesetz).
 4. Akademische Konsequenzen wären zum Beispiel:

- a) Entzug der akademischen Grade,
 - b) Entzug der Lehrbefugnis,
 - c) Aberkennung des Studienabschlusses oder Exmatrikulation.
5. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit, Presse:
- a) Grundsätzlich sind Autorinnen und Autoren, Autorengemeinschaften sowie beteiligte Herausgeber und Verlage verpflichtet, wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, soweit sie noch unveröffentlicht sind, zurückzuziehen bzw. richtigzustellen, sofern sie veröffentlicht wurden (Widerruf). Wurde mit Dritten in Kooperationen zusammengearbeitet, sind diese gegebenenfalls in geeigneter Form zu informieren.
 - b) Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, leitet der Rektor je nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen ein.
 - c) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Rektor andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.
 - d) Der Rektor kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Vallendar, den 30.04.2019



Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski

Rektor